

Die im Grundgesetz verankerten Grundrechte stellen die vom Staat dem Bürger gegenüber zu gewährenden Individualrechte dar. Sie begrenzen die Ausübung der staatlichen Macht und schaffen dem Bürger eine staatlich geschützte Individualsphäre.

Die Grundrechte sind damit Rechte des Individuums, die den Staat verpflichten. Sie verlangen dem Staat Rechtfertigung ab und liegen ihm insofern voraus.

Sie sind nicht nur reine Programmsätze, sondern binden über Art. 1 III GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

### Welche weiteren Arten von Grundrechten gibt es neben den Grundrechten des Grundgesetzes?

Neben den grundgesetzlich geregelten Grundrechten bestehen noch die internationalen Grundrechte, die Grundrechte der Landesverfassungen und die sonstigen natürlichen überpositiven Menschenrechte.

#### 1. Die internationalen Grundrechte

Die internationalen Grundrechte ergeben sich aus einer Vielzahl internationaler Verträge, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention, vgl. auch Art. 6 EUV, Europäische Sozialcharta und die Grundrechtscharta von Nizza, die durch den Vertrag von Lissabon verbindlich wurde, vgl. Art. 6 EUV.

Diese Verträge enthalten Normierungen, die den Grundrechten des Grundgesetzes teils entsprechen, teils aber auch hinter diesen zurückbleiben oder über diese hinausgehen.

#### 2. Die Grundrechte der Landesverfassungen

Die Landesverfassungen bspw. der Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland enthalten wie das Grundgesetz einen ausführlichen Grundrechtskatalog. Dieser Grundrechtskatalog hat aber nur Bedeutung innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

#### 3. Die natürlichen überpositiven Menschenrechte

Neben den Grundrechten bestehen nach der naturrechtlichen Vorstellung noch höherrangige natürliche Menschenrechte. Diese sollen über den Grundrechten stehen, damit also den Charakter der Grundrechte prägen.

Das Grundgesetz hat aber seine Grundrechte positiv anerkannt und nur an diese die öffentliche Gewalt gebunden. Die überpositiven Menschenrechte sind damit kein Maßstab, an dem die öffentliche Gewalt zu messen ist.

**hemmer-Methode:** Das BVerfG kann bei der Überprüfung der Vereinbarkeit von Akten der öffentlichen Gewalt mit der Verfassung nur auf die Grundrechte des Grundgesetzes zurückgreifen. Alle anderen Grundrechte bleiben dabei außer Betracht, denn diese stehen mit den Grundrechten des Grundgesetzes nicht auf einer Stufe. Sie können aber im Wege der systematischen Auslegung herangezogen werden. So stehen die Grundrechte aus der EMRK auf der Stufe des einfachen Rechts und müssen als solche von den einfachen Gerichten berücksichtigt werden. Werden sie dort völlig außer Acht gelassen, kann eine Verfassungsbeschwerde zwar nicht auf die Verletzung der EMRK, wohl aber auf die Verletzung des Justizgewährungsanspruchs aus dem Grundgesetz gestützt werden, Art. 2 I GG.

Die Grundrechte lassen sich von ihrer Zielrichtung her in drei verschiedene Arten einteilen: Freiheitsgrundrechte, Gleichheitsgrundrechte und Teilhaberechte.

Die Freiheitsgrundrechte zielen primär auf ein staatliches Unterlassen ab und sollen dem Grundrechtsinhaber einen Freiraum gegen staatliche Einwirkungen sichern.

Die Gleichheitsrechte dagegen richten sich auf ein relatives staatliches Verhalten und bewirken, dass der Staat in vergleichbaren Konstellationen auch gleichartig handelt.

Die Teilhaberechte geben dem Bürger einen Einfluss auf das staatliche Handeln.

Welche drei klassischen Hauptfunktionen kommen den Grundrechten zu?

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Die historische Sicht über die Funktion der Grundrechte ist durch den jeweiligen Zustand des Einzelnen gegenüber dem Staat gekennzeichnet. Man unterscheidet dabei zwischen dem status negativus, dem status positivus und dem status activus (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 99).

- Der **status negativus** bezeichnet den Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit vom Staat hat, d.h. sein individuelles Leben ohne Einfluss des Staates frei gestalten kann. Die Grundrechte dienen in diesem Bereich also als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen. Sie haben Eingriffe in die Freiheit des Bürgers und dessen Eigentum abzuwehren.
- Der **status positivus** dagegen ist der Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit nicht ohne den Staat haben kann. Er ist in diesem Bereich für die Schaffung und Erhaltung seiner freien Existenz auf staatliche Vorkehrungen angewiesen. Hier dienen die Grundrechte also als Anspruchs-, Forderungs-, Leistungs-, Teilhabe- und Verfahrensrechte. Der status positivus wird weiter unterteilt in die derivativen (d.h. auf vorhandene staatliche Vorkehrungen bezogene) Rechte und die originären (d.h. auf die Schaffung von staatlichen Vorkehrungen gerichtete) Rechte.
- Der **status activus** dagegen bezeichnet den Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit im und für den Staat betätigt. Der status activus wird durch die staatsbürgerlichen Rechte ausgeformt und gesichert. Die individuelle Freiheit und die staatliche Ordnung stehen dabei in einem direkten Zusammenhang.

hemmer-Methode: Diese historische Einteilung der Grundrechte wurde im Laufe der Zeit von Seiten der Rechtsprechung und der Literatur fortentwickelt und genauer konkretisiert. Letztendlich lassen sich aber auch die heute aufgestellten einzelnen Grundrechtsfunktionen auf die drei klassischen Funktionen zurückführen.

Die einzelnen Funktionen der Grundrechte sind mit Hilfe der Auslegung zu ermitteln. Das BVerfG vertritt dabei die sogenannte objektive Auslegungslehre, d.h. es stellt den Wortlaut und die Systematik des Gesetzes vor die genetische und historische Auslegung.

Die meisten Grundrechte stellen vor allem subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat dar. Sie dienen dem Schutz des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen und sollen die Individualsphäre garantieren.

Grundlegende Funktion der Gleichheitsrechte ist dagegen der Schutz vor Diskriminierung. Sie bewirken, dass ein bestimmtes grundrechtlich geschütztes Verhalten nicht Anknüpfungspunkt für eine negative Unterscheidung sein kann.

### Gewähren die Grundrechte dem Bürger auch Leistungs- oder Teilhaberechte?

#### Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Klassische Funktion der Grundrechte ist die Abwehr und der Schutz vor Diskriminierung. Aufgrund der **sozialstaatlichen Prägung des Grundgesetzes** bedingen die Grundrechte aber auch gewisse Ansprüche des Bürgers gegenüber dem Staat.

Diese Ansprüche können grundlegend in zwei verschiedene Gruppen unterteilt werden. Zum einen bestehen **derivative Teilhaberechte**, die einen Anspruch gewähren, in gleicher Weise an den staatlichen Leistungen beteiligt zu werden. Zum anderen gibt es die **originären Teilhaberechte**, die unmittelbar aus den Grundrechten ein Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung bewirken (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 87).

Die **derivativen Teilhaberechte** sind vor allem in den Bereichen von Bedeutung, in denen der Staat eine Monopolstellung innehat. Den Bürgern steht bereits aufgrund Art. 3 I GG ein Anspruch auf gleichartigen Zugang zu diesen staatlichen Einrichtungen zu. Eine Ungleichbehandlung ist nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich, wobei an den Grund umso größere Anforderungen zu stellen sind, umso mehr in die Grundrechtsverwirklichung durch eine Ungleichbehandlung eingegriffen würde (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 88).

Problematisch ist aber, ob sich aus den Grundrechten ein einklagbarer originärer Individualanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat ergeben kann. Die Grundrechte müssten dazu echte Leistungsansprüche des Bürgers begründen können. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Grundgesetz bewusst die Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips dem Gesetzgeber überlassen hat. Direkte Leistungsansprüche des Bürgers können sich im Regelfall daher auch nur aus den einfachen Gesetzen ergeben. Nur dann, wenn ohne die Annahme eines Anspruchs die Freiheitsgarantie der Grundrechte vollkommen leer zu laufen droht, können sich Leistungsansprüche auch aus den Grundrechten ergeben (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 89).

**hemmer-Methode:** Bejaht man einen direkten Anspruch aus den Grundrechten, so ist weiter zu beachten, dass dieser Anspruch nur so weit bestehen kann, wie der Staat diesen überhaupt von seinen finanziellen Möglichkeiten her erfüllen kann. Die Leistungsansprüche stehen damit also unter dem „Vorbehalt des Möglichen“ und bestehen daher nur in relativierter Form.

Die Grundrechte sollen von ihrer Funktion her vor allem dem Individualrechtsschutz dienen.

Das BVerfG und die h.L. gehen neben der subjektiven Ausprägung der Grundrechte aber weiter davon aus, dass sich aus den Grundrechten auch eine objektiv-rechtliche Seite im Sinne einer Wertordnung ergibt.

Diese objektiv-rechtliche Seite der Grundrechte kann dazu führen, dass sich aus der in den Grundrechten enthaltenen Wertordnung eine Einrichtungsgarantie für einen sozialen Zusammenhang entwickelt.

**Wie wirken sich die Grundrechte als objektive Wertordnung aus und welche zwei Arten von Einrichtungsgarantien unterscheidet man?**

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Die sich aus den Grundrechten ergebende objektive Wertordnung hat für eine Vielzahl von Bereichen Bedeutung.

Besondere Bedeutung erfährt diese grundrechtliche Wertordnung vor allem **im Bereich des Privatrechts**. Die Grundrechte entfalten in diesem Bereich nach überwiegender Auffassung **zwar keine unmittelbare Wirkung**, sie haben **aber einen mittelbaren Einfluss auf die Privatrechtsordnung**, indem sie **über** die privatrechtlichen **Generalklauseln** in den Privatrechtsbereich hineinwirken (Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 91).

Eine derartige Ausstrahlung der Grundrechte ergibt sich zudem auch in den Bereichen, in denen der Staat selbst fiskalisch, d.h. privatrechtlich, tätig wird (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 92).

Aus der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte lassen sich weiter auch gewisse **Schutzpflichten** ableiten, wobei dem Staat aber ein weiter Ermessensspielraum zusteht, wie er diesen Schutzpflichten nachkommen will (siehe Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 93).

Die objektiv-rechtliche Seite der Grundrechte kann zudem auch eine **Einrichtungsgarantie** bewirken. Dabei unterscheidet man zwischen der Institutsgarantie und der institutionellen Garantie.

- Unter **Institutsgarantie** versteht man dabei die grundgesetzliche Festschreibung von Rechtsinstituten des Privatrechts (z.B. Art. 6 I GG Art. 14 I GG).
- Die **institutionellen Garantien** dagegen verbürgen Rechtsinstitute des öffentlichen Rechts (so z.B. Art. 7 III S. 1 GG und Art. 33 V GG).

Diese Garantien können im Einzelfall auch zu Abwehrrechten des Bürgers werden, wenn der Gesetzgeber nämlich in die geschützten Rechtsinstitute so weitgehend eingreift, dass diese im Ergebnis gänzlich aufgehoben werden (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 96 f.).

**hemmer-Methode: Die Grundrechte können weiterhin auch die Funktion von Verfahrens- und Organisationsrechten haben. Danach müssen auch die Verfahrensregeln so gestaltet werden, dass sie der Sicherung der individuellen Freiheit dienen können.**

Die Grundrechte räumen nur dem Personenkreis einen subjektiven Rechtsanspruch ein, der vom Anwendungsbereich des jeweiligen Grundrechts überhaupt umfasst ist. Keine Probleme bereitet die Grundrechtsberechtigung, wenn sich deutsche Staatsbürger auf ihre Grundrechte berufen wollen. Sie fallen als natürliche Personen grundsätzlich unter den Schutzbereich aller Grundrechte des Grundgesetzes.

### Sind auch in Deutschland lebende Ausländer voll grundrechtsberechtigt?

#### Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Bei der Beurteilung der Grundrechtsberechtigung von Ausländern ist **zwischen zwei verschiedenen Grundrechtsarten zu unterscheiden**: den **Menschenrechten** und den **Bürgerrechten**.

- **Die Menschenrechte** (z.B. Art. 2 I, 3 I, 5 I, 14 I GG) **enthalten keine Eingrenzung der Berechtigung in persönlicher Hinsicht**. Auf diese Grundrechte können sich daher auch Ausländer ohne jede Beschränkung berufen.
- **Als Bürgerrechte** (Art. 8, 9, 11, 12 I, 16 I, II S. 1, 20 III, 33 I - III GG) **werden dagegen die Grundrechte bezeichnet, die nur Deutschen zustehen**. Auf diese Grundrechte können sich Ausländer daher grundsätzlich nicht berufen. Der Begriff des Deutschen bestimmt sich dabei gemäß Art. 116 I GG. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist damit jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird wiederum grundsätzlich durch Abstammung erworben (s. § 4 I StAG). Ein neugeborenes Kind erwirbt damit die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil des ehelichen bzw. die Mutter des unehelichen Kindes selbst Deutscher ist.

Der Ausschluss der Ausländer von den Bürgerrechten ist aber überwiegend als nicht befriedigend empfunden worden. Es wurde daher versucht, auch die Ausländer unter den Schutz dieser Grundrechte fallen zu lassen. Für Unions-Bürger erscheint dies aufgrund Art. 18 AEUV sogar als zwingend.

Eine Ansicht verweist dazu auf Art. 1 I, II GG und Art. 19 II GG. Da auch die Bürgerrechte einen Menschenwürde- und Menschenrechtsgehalt aufweisen, können sich die Ausländer nach dieser Ansicht zumindest auf diesen Wesensgehalt berufen.

Eine andere Ansicht begründet eine Beachtlichkeit der Bürgerrechte für Ausländer über Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht. Den Ausländern soll demnach ein grundrechtlicher Anspruch darauf zustehen, dass die öffentliche Gewalt sämtliche Normen des objektiven Verfassungsrechts und damit auch die Bürgerrechte auch ihnen gegenüber einhält (s. Hemmer/Wüst, StaatsR I, Rn. 11). Das BVerfG geht diesen Weg und neigt mittlerweile dazu, in Art. 2 I GG die speziellen Grundrechte wie etwas Art. 12 GG komplett „hineinzulesen“.

**hemmer-Methode: Im verfassungsgerichtlichen Verfahren stellt das Problem der Grundrechtsberechtigung eine Frage der Begründetheit dar, denn es handelt sich hierbei um ein Problem des materiellen Verfassungsrechts. Zu beachten ist aber, dass die Grundrechtsberechtigung auch bereits in der Zulässigkeit einer Klage Bedeutung entfaltet, insbesondere bei der Beteiligtenfähigkeit.**